
Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons St.Gallen und dem Regierungsrat des Kantons Luzern über Steuerbefreiung für Zuwendungen an kirchliche Zwecke

Erster Beitritt am: 04.02.1965 (Stand: 04.02.1965)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
04.02.1965	04.02.1965	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
LU	04.02.1965	04.02.1965	
SG	04.02.1965	04.02.1965	nGS 3, 315

Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons St.Gallen und dem Regierungsrat des Kantons Luzern über Steuerbefreiung für Zuwendungen an kirchliche Zwecke

vom 4. Februar 1965 (Stand 4. Februar 1965)

Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Luzern¹

Ziff. 1

¹ stellen fest, dass

1. im Sinne einer neuen Praxis nach Art. 2 lit. d Abs. 2 des st.gallischen Erbschaftssteuergesetzes² auch Zuwendungen für kirchliche Zwecke steuerfrei erklärt werden,
2. nach § 11 lit. a des luzernischen Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 Vermächtnisse und Schenkungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken von der Entrichtung der Erbschaftsteuer befreit sind,

² und verpflichten sich, in Ergänzung der Gegenrechtsvereinbarung vom 26. Januar 1931 / 3. Februar 1931³ im Rahmen dieser Bestimmungen Gegenrecht zu halten und für Zuwendungen für kirchliche Zwecke im anderen Kanton gleich wie für solche im eigenen Kanton Steuerfreiheit zu gewähren.

³ Diese Vereinbarung ist vom Tage der beidseitigen Unterzeichnung an rechtswirksam und hat keine rückwirkende Kraft. Sie kann von jedem Kanton auf 6 Monate gekündigt werden.

1 nGS 3, 315. In Vollzug ab 4. Februar 1965.

2 Überholt; siehe nunmehr Art. 155 Abs. 2 StG, sGS 811.1.

3 bGS, Registerband, 186.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	3, 315	04.02.1965	04.02.1965

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
04.02.1965	04.02.1965	Erlass	Grunderlass	3, 315